

Hausordnung des BSZ für Technik, Wirtschaft und Hauswirtschaft Zschopau

Die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder Einzelne das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und sich an die für alle verbindliche Ordnung hält.

Unsere Schule soll den durch das Sächsische Schulgesetz und das Berufsbildungsgesetz vorgegebenen Bildungsauftrag erfüllen. Deshalb sind alle Schüler und Auszubildenden aufgerufen, durch aktive Teilnahme am schulischen Leben ihren Beitrag zu leisten.

1. Schulbesuch

Alle Schüler bzw. Auszubildenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Dazu werden Auszubildende entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber für den Berufsschulunterricht freigestellt.

Jeder Schüler bzw. Auszubildende hat sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Unterricht gewährleistet ist und Unterrichtsstörungen vermieden werden.

Ein Verlassen des Unterrichtes kann nur aus dringenden gesundheitlichen Gründen erfolgen.

2. Unterrichtsbeginn

Der Unterricht ist durch die im Stundenplan festgelegten Zeiten pünktlich zu beginnen. Sollte **10 Minuten** nach Beginn der Fachlehrer nicht anwesend sein, ist dies durch den Klassensprecher oder Ordnungsdienst im Sekretariat oder bei der Schulleitung bzw. Außenstellenleiterin zu melden.

In jeder Klasse wird durch die Klassenleiter oder den Klassensprecher ein Ordnungsdienst eingeteilt. Ihre Namen sind im Klassenbuch (Seite der Lehrberichte) einzutragen.

Aufgaben:

- Tafel reinigen
- für Sauberkeit und Ordnung im Zimmer sorgen
- bei Verlassen des Zimmers die Fenster schließen.

3. Klassenbuchverantwortlicher

In jeder Klasse wird durch den Klassenlehrer ein Schüler beauftragt, das Klassenbuch bei Zimmerwechsel mitzunehmen.

Der Verantwortliche achtet auf die Eintragung der Lehrberichte und weist die Fachlehrer auf Veränderungen in der Anwesenheit gegenüber der ersten Registrierung hin.

Eintragungen in das Klassenbuch werden grundsätzlich vom Lehrer vorgenommen.

4. Verhaltensregeln

4.1 Im Krankheitsfalle ist der Berufsschüler durch den Ausbilder oder den Sorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit selbst schnellst möglich fernmündlich an der Schule zu entschuldigen.

Die Entschuldigung hat bis spätestens am 3. Werktag schriftlich zu erfolgen. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag geben eine Kopie des Krankenscheines für alle Krankheitstage im Sekretariat oder beim Klassenleiter ab.

Bei Vollzeitschülern wird das Original des Krankenscheines vorgelegt (unter besonderen Umständen kann von einem Krankenschein abgesehen werden und eine Bescheinigung anerkannt werden).

4.2 Eine Unterrichtsbefreiung aus privaten oder geschäftlichen Gründen erfolgt für eine einzelne Unterrichtsstunde durch den Fachlehrer.

Bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr erfolgt die Befreiung durch den Klassenlehrer, in den übrigen Fällen durch den Schulleiter. Ein schriftlicher Antrag mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Sorgeberechtigten ist Voraussetzung. Außerdem sind die Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung vom 12.08.1994 zu berücksichtigen.

4.3 Der Jahresurlaub der Schüler bzw. Auszubildenden ist nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in die Schulferien zu verlegen.

4.4 Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht können entsprechend §§ 39, 61 Schulgesetz geahndet werden.

Der Schüler hat alles zu unterlassen, was Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und dem dazugehörigen Grundstück stören könnte. Handys bzw. elektronisches Spielzeug (MP2-, MP3-Player oder I-Pod`s) sind während des Unterrichtes abzustellen und in der Tasche zu verwahren.

Das Tragen menschenverachtender, völkerverletzender oder rassistischer Embleme, Abzeichen o.ä. ist verboten. Die Werbung für politische Parteien und Organisationen sind nicht gestattet. Das Mitbringen von Waffen, Messern oder ähnlichen Gegenständen ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände bis zur Klärung mit den entsprechenden Behörden eingezogen.

4.5. Alkoholgenuss und Drogen sind verboten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein kostenpflichtiger Heimtransport durch die Schule angeordnet werden.

4.6. Das Rauchen ist im Schulgebäude und Schulgelände grundsätzlich verboten.

5. Sauberkeit und Hygiene

Jeder Schüler sorgt für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz. Die Schulmöbel und Unterrichtsmittel sind pfleglich zu behandeln. Wer mutwillig etwas beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.

Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter und nicht in die Ablagen der Tische, Fensterbretter usw.

Nichtverschließbare Trinkbehälter sind nicht in den Unterrichtsräumen zu benutzen.

Essen ist während des Unterrichtes untersagt.

Mülltrennung ist eine Selbstverständlichkeit - Müllvermeidung oberste Pflicht!

6. Befahren und Parken

Parkplätze sind entsprechend der Beschilderung zu nutzen.

Es gilt die StVO.

Das Parken geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss einer Schadenshaftung durch die Schule und dem Schulträger.

7. Benutzerordnung Computerräume, Fachräume und Werkstätten

Die Computerräume, Fachräume der Hauswirtschaft und die Werkstätten dürfen nur in Anwesenheit des Fachlehrers betreten werden.

Das **Essen** und **Trinken** in diesen Räumen ist nicht gestattet.

Die Benutzung technischer Geräte und Einrichtungen der Werkstätten ist nur auf ausdrückliche Weisung der Lehrer gestattet.

Jeder Schüler erkennt die jeweilige Raumordnung für die Fachräume mit seiner Unterschrift an und handelt danach.

8. Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und dem Wechsel der Unterrichtsräume. Aus Sicherheitsgründen sind in den Pausen die Fenster geschlossen zu halten. Das Hinauslehnen aus dem Fenster und Sitzen auf den Fensterbänken ist nicht erlaubt. Das Verlassen des Schulgrundstückes in Pausen oder Freistunden ist aus Versicherungsgründen zu unterlassen, wenn dann ist es auf eigene Gefahr. Eine Ausnahme stellen die Wege zur Außenstelle dar.

Die Brandschutztüren müssen ständig offen stehen und dürfen nicht zugestellt werden, da sie im Brandfalle selbsttätig schließen. Schüler, die diese Türen gewaltsam schließen, haften für Schäden.

9. Garderobe und Wertgegenstände

Für Garderobe und in den Schultaschen verbliebene Sachen und Wertgegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge wird im Regelfall keine Haftung übernommen.

Für ZSCHOPAU:

Kleidung, Sturzhelme usw. sind nicht mit in die Unterrichtsräume zu nehmen. Dazu stehen Zentralgarderoben bzw. Umkleideräume zur Verfügung, in denen Garderobenschränke mit Münzschlössern für eine sichere Aufbewahrung vorhanden sind

10. Sprechstunden

Die Schulleitung und die Lehrer sind zu Gesprächen mit Erziehungsberechtigten und den für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen gern bereit. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich, da keine festen Sprechstunden eingerichtet sind.

11. Meldung von Veränderungen

Änderung zur Person sowie zum Ausbildungsverhältnis sind umgehend beim Klassenlehrer oder im Sekretariat zu melden.

Unfälle und akute Erkrankungen sind unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen.

12. Schulfremde Personen

Unbefugten Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände untersagt. Besucher werden gebeten, sich im Sekretariat anzumelden. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann der Schulleiter bzw. der Außenstellenleiter oder eine von ihm beauftragte Person vom Hausrecht Gebrauch machen.

13. Lehrmittelfreiheit

Die Schüler können die notwendigen Lernmittel entweder im Leihverfahren oder für die Bearbeitung von Stoffgebieten als Klassenersatz erhalten. Beschädigte oder verlorengegangene Bücher müssen dem Schulträger zum Wiederbeschaffungspreis ersetzt werden, also vom Schüler bezahlt werden.

Die Schulleitung legt für jedes Schuljahr die von den Schülern zu entrichtende Höhe des Betrages zu den Kopiergebühren fest.

14. Ansonsten gelten alle speziellen Schulordnungen bzw. Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.